Entschädigungssatzung

für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe erlässt auf Grund Art.30 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBI S. 555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1998, GVBI S. 424, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBI S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001, GVBI S. 140, BayRS 2020-1-1-I) und §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. Juli 2004 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 16,00 Euro festgesetzt.
- Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen Anund Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- 3. soweit es sich um selbständig Tätige handelt; je Stunde Sitzungsdauer für entstandenen Einkommensausfall einen Pauschalsatz, der jährlich neu nach dem vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden für das Vorjahr ermittelten Durchschnittsverdienst eines Industrie-Facharbeiters zu bemessen ist. Soweit Verbandsversammlungen in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird keine Verdienstausfallentschädigung gewährt;
- 4. Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßig oder ehrenamtliche

1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- 1. Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 240,00 Euro.
- 2. Der/Die Stellvertreter/in erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 160,00 Euro.
- 3. Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden/Stellvertreters mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rentweinsdorf, 18. Nov. 2004 WZV Rentweinsdorfer Gruppe

Willi Sendelbeck Verbandsvorsitzende/r

Veröffentlicht im Kreisamtsblatt 11/2004 s. 68,69

Hinweis:

Der BKPV hat im Rahmen seiner überörtlichen Prüfung folgendes festgestellt Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten eine Entschädigung die von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgesetzt wird. Diese Verfahrensweise entspricht Art. 31 Abs. 1 S.4 KommzG a.F. und ist durch die Neuregelung vom 20.06.1994 überholt.

Seit 01.07.1994 ist die Entschädigung in einer entsprechenden Satzung festzulegen. Die Verbandsversammlung hat sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen.

Sitzungsgeld:

Das Sitzungsgeld für die gekorenen Mitglieder betrug bisher 30,00 DM (15,34 €). Es wird vorgeschlagen, den Betrag auf 16,00 € aufzurunden.

Die Entschädigungsregelungen ergeben sich aus Art. 20a Abs. 2 der GO. Es besteht ein Rechtsanspruch.

Durch die Festlegung ist der Satzung , dass nach 18.00 Uhr kein Verdienstausfall mehr zu leisten ist, wird wohl wie bisher in der Praxis keine Entschädigung zu bezahlen sein.

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden:

Der Verbandsvorsitzende des WZV Rentweinsdorfer Gruppe erhielt bisher immer auch ein 13. Monatsgehalt. Einschließlich der sog. Weihnachtsvergütung betrug die jährliche Entschädigung des Verbandsvorsitzenden zuletzt 2.778,12 €. (mtl. 231,51 €).

Der BKPV hat jedoch ausdrücklich festgestellt, dass das KommZG keine Regelung vorsieht, dass dem Verbandsvorsitzenden bzw. seinem Stellv. eine jährliche Sonderzuwendung gewährt werden kann. Eine entsprechende Sonderzuwendung wurde deshalb 2003 nicht ausbezahlt.

Es wird vorgeschlagen, die Entschädigung mit mtl. 240,00 € (2.880.-- €/Jahr) festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage.. dem Original der Niederschrift beigefügte Entschädigungssatzung wird gebilligt.

Ebern, 12. Jul. 2004 VG Ebern i.A.

Haßler